VERORDNUNG (EWG) Nr. 948/88 DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 mit Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission (3) sind die Durchführungsbestimmungen zu der ab 1986 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung erlassen worden. In Chile jedoch ist die Erzeugung äußerst saisongebunden und bleiben die Lagermöglichkeiten in den nächsten Jahren begrenzt. Daher sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 für die Aufteilung der im Rahmen der jährlichen Beschränkungen gelieferten Mengen flexibler zu gestalten. In Anbetracht der sehr empfindlichen Lage des Marktes im Gebiet 7 sind jedoch mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhren in dieses Gebiet im Laufe des ersten Vierteljahres vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) In den ersten drei Vierteljahren jedes Jahres erteilen die Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Erzeugnisse Einfuhrlizenzen bis zu einem Viertel der im vorgenannten Artikel genannten Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht je Drittland und je Kategorie.

(2) Im vierten Vierteljahr jedes Jahres erteilen die Mitgliedstaaten Einfuhrlizenzen bis zu dem verbleibenden Rest der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Mengen.

(3) Bezüglich Chile erteilen die Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Erzeugnisse

— im ersten Vierteljahr Einfuhrlizenzen bis in Höhe der in demselben Artikel genannten Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht je Kategorie;

— in den letzten drei Vierteljahren Einfuhrlizenzen bis zu dem verbleibenden Rest der in demselben Artikel genannten Mengen.

(4) Ferner

— ist es Frankreich und Irland gestattet, die Erteilung von Einfuhrlizenzen jedes Jahr auf diejenigen Mengen zu beschränken, die sie herkömmlicherweise aus den betreffenden Ländern einführen. Die Erteilung geschieht jedes Vierteljahr gemäß den Vorschriften der Absätze 1 und 2;

— ist es Spanien und Portugal im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres gestattet, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Chile bis zu 25 % der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 genannten Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörpergewicht je Kategorie, zu erteilen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident